

# Tabakarbeiter

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes.

Sonntag 11. September

Verbandsrat, Redaktion, Geschäftsstelle, Druckerei, Verlagsanstalt, etc.

Der Tabakarbeiter... Inhaltsergebnis...

**Inhaltsergebnis:**  
Die neue Gestalt der Invalidenversicherung.  
Wahlkartei für die Zigarrenherstellung. Brandenburg-Bremen.  
Lohn- und Tarifbewegungen. Aus der Zigarrenindustrie.  
Der Reichstag ist für allgemein verbindlich erklärt. Aus der  
Zigarettenindustrie. Die Reichstagsberatungen sind  
verloren. Erklärung der Gewerkschaften in Baden. Aus der  
Kohle- und Eisenindustrie. Reichstagsberatung in Brüssel.  
Aus der Rauch- und Schnupftabakindustrie. Der  
Reichstag gilt auch im letzten räumlichen Gebiet.  
Internationale Zigarrenarbeiterkongress. Die Reichstags-  
beratung in Brüssel. Die Reichstagsberatung in der  
Zigarettenindustrie. Die Reichstagsberatung in der  
Zigarettenindustrie. Die Reichstagsberatung in der  
Zigarettenindustrie.

**Tabakarbeiter sorgen.**  
An einer anderen Stelle des Blattes haben wir die  
Gründe dargelegt, die es uns unmöglich machen, zuerst  
Verhandlungsberichte zu veröffentlichen. Nun hat die  
Nichtöffentlichkeit ihrer Seitenfäden, denn bei  
den Unstimmigkeiten kann dadurch der Eindruck erweckt  
werden, als ob die Tabakarbeiter mit ihrem Schicksal zu  
frieden sind und gar keine Wünsche, Beschwerden und  
Forderungen zu erheben haben. In Wirklichkeit ist es  
natürlich anders. Fast in jedem Verhandlungsbericht  
kommt die Unzufriedenheit mit den gegenwärtigen Ver-  
hältnissen zum Ausdruck, und es wäre verkehrt, diesen  
Stimmen nicht die nötige Beachtung zu schenken. Wir  
wollen deshalb auf das, was die Tabakarbeiter haupt-  
sächlich bedrückt und was in fast allen Verhandlungsberichten  
wiederkehrt, mit einigen Worten eingehen.

**Die drohende Erhöhung der Tabaksteuer**  
ist Gegenstand der Verhandlung in fast allen Verhand-  
lungen gewesen, über die uns Berichte zugegangen sind.  
Überall kommt die Sorge um die Zukunft zum Ausdruck  
und immer wieder werden die gefahrdrohenden Rück-  
sichten aufgeführt, die die drohende Erhöhung der Tabak-  
steuer mit sich bringen wird. Die Reichsfinanz-  
ministeriums die Zustimmung zu verweigern und darauf  
hinzuwirken, daß die Verordnung vom 4. Juli 1921 zurück-  
gezogen wird. Braucht das Reich Geld, und das wird  
niemals beschränkt, dann sollen nicht die Lohn- und Geh-  
älter zur Befreiung herangezogen werden. Es und  
ähnlich lauten die Stimmen, die uns tagtäglich von  
Kohlearbeitern aus allen Teilen Deutschlands zugehen,  
und es wäre schlimm, wenn die gefahrdrohenden Rück-  
sichten diese Stimmen unbeachtet ließen.

Ein kleiner Erfolg des Arbeiterkampfes ist ja schon zu  
verzeichnen. Wir werfen nun auf den Beschluß der  
Unstimmigkeitenkommission, und des Reichsausschusses  
des Reichsfinanzministeriums, über den wir in  
Nr. 35 berichtet haben. Dieser Beschluß der Tabak-  
arbeiter aber nicht veranlassen, nun mit weniger Energie  
den Kampf gegen das drohende Unheil zu führen. Ein  
Beschluß in der Aufsichtsratsarbeit könnte sich bitter  
ergeben. Was ist die Bedeutung vom 4. Juli nicht zurück-  
gezogen, noch haben Reich und Länder die Erhöhung  
der Tabaksteuer keine Stellung genommen. Der  
Reichsausschuss des Reichsfinanzministeriums hat nur eine begrenzende  
Rückwirkung und sein Beschluß beschränkt auch nicht in  
allen Teilen. Wir sind also noch nicht über den Berg.  
Deshalb müssen die Reichstagsabgeordneten und Landes-  
regierungen weiter darüber aufgeklärt werden, daß eine  
Zustimmung zu den Plänen des Reichsfinanzministeriums  
einen bedeutenden Konsumrückgang und damit eine große  
Arbeitslosigkeit der Tabakarbeiter herbeiführen würde.  
Die bisherigen Erfahrungen reden eine zu deutliche  
Sprache. Es muß aber auch sehr in Frage gestellt werden,  
ob bei der Verwirklichung der Tabaksteuerpläne des  
Reichsfinanzministeriums dem Reich mehr Geld zugeführt  
wird. Man wird die aufgewendete Summe nicht von der  
Hand weisen können, daß die Maßnahmen an den  
höheren Steuerziffern durch den Konsumrückgang wieder  
ausgeglichen werden.

Der Steuerzuschuß des Deutschen Tabakwerkes,  
dem auch unser Verband angeschlossen ist, hat bisher plan-  
mäßig, gleichmäßig und nicht ohne Erfolg gearbeitet. Er  
hat durch den Reichstag (die wir wegen Konsumrückgang  
nicht veröffentlichen können) die in Frage kommenden  
Rückstellungen und Personen über die Lage des Tabak-  
werkes aufgeklärt und auf die Folgen einer Erhöhung  
der Tabaksteuer hingewiesen. Seinem Wirken ist wohl in  
der Hauptsache der Beschluß des Reichsausschusses des  
Reichsfinanzministeriums zuzuschreiben. Wir möchten nur wünschen,  
daß der Steuerzuschuß des Deutschen Tabakwerkes in  
den bisherigen Weisen fortführt, die Interessen des Tabak-  
werkes in der Tabaksteuerfrage zu vertreten. Das  
schließt natürlich nicht aus, daß auch die Tabakarbeiter  
und die anderen Angehörigen des Tabakwerkes sich nach  
Kräften bemühen, das drohende Unheil abzuwenden. Zu-  
dem kann auf diesem Gebiete überhaupt nicht geschwiegen  
werden. Nur ist ein planmäßiges Zusammenarbeiten notwendig  
sind das scheint hier und da zu fehlen. Es würde sich  
den Wünschen, als ob es einzelnen Personen und Organi-  
sationen im Tabakwerke mehr darauf ankommt, ihre  
„herausragende Bedeutung“ und „Unentbehrlichkeit“  
bühnen, als die geplante Tabaksteuererhöhung zu be-  
kämpfen.

Zum Schluß dieser Betrachtungen wollen wir nur  
noch mitteilen, daß schon verschiedene Handelskammern  
sich gegen die Tabaksteuerpläne der Reichsregierung aus-  
gesprochen haben. Der Gewerkschaftsbund hat unterm 22. Au-  
gust in einer Eingabe an das Reichsfinanzministerium  
im Namen des gesamten deutschen Tabakwerkes die  
dringende Bitte gestellt, die Verordnung vom 4. Juli rück-  
gängig zu machen. Wir können diese Betrachtungen aber  
nicht schließen, ohne auf die übernehmende Vorver-  
sicherung hinzuweisen. Die Tabakarbeiter werden gut  
tun, wenn sie diesen Antrag nicht durch Liebesbittens-  
methoden unterstützen. Sie sind es, die durch die Folgen der Vor-  
verlegung auszuweichen haben.

**Die Teuerung und die abgelehnten Tarifverträge**  
sind nicht minder häufig Gegenstand der Beratung und  
Beschlüsse in den Verhandlungen gewesen, über die  
wir Berichte erhalten haben. In allen Verhandlungen  
wurde mehr oder minder temperamentvoll der Verbands-  
vorstand aufgefordert, sofort die nötigen Schritte zu unter-  
nehmen, damit die Tabakarbeiter zu höheren der Teu-  
erung entsprechenden Löhnen kommen. Lieber die Höhe  
der zu stellenden Forderungen sind die verschiedenartig-  
sten Vorschläge gemacht worden. Dabei wird immer und  
überall betont, daß die Tabakarbeiter angesichts der stei-  
genden Teuerung mit den jetzigen Löhnen unmöglich aus-  
kommen können und genötigt sind, wenn es sein muß durch  
Kampf, den berechtigten Forderungen auf Lohnverhöhung  
Geltung zu verschaffen. Wir brauchen hier nicht erst zu  
betonen, daß der Vorstand die Berechtigung einer Lohn-  
erhöhung und die Notwendigkeit einer Lohnverhöhung an-  
erkennt und nichts unversucht lassen wird, um die berech-  
tigten Wünsche und Forderungen der Tabakarbeiter zur  
Wirklichkeit zu bringen. Was bisher auf diesem Gebiete  
geschehen ist, haben wir in der letzten Nummer dieses  
Blattes ausführlich dargelegt, so daß wir uns Wiederholungen  
ersparen können.

Auf die von uns in der vorigen Nummer mitgeteil-  
ten Eingaben sind nunmehr von allen in Frage kommen-  
den Arbeitgeberorganisationen Einladungen zu Verhand-  
lungen eingegangen. Die Verhandlungen sollen statt-  
finden für die:

**Rauch- und Schnupftabakherstellung**  
am 6. September in Frankfurt am Main.  
**Zigarrenherstellung** am 14. September in  
Stuttgart.

**Katzenbäckherstellung** am 18. bzw. 19. Sep-  
tember in Berlin.

Über die Höhe der Forderungen unterrichtet das  
nachstehende Schreiben vom 2. September an den Reichs-  
verband deutscher Zigarrenhersteller:  
„Auf die übermittelte telegraphische Anfrage gestal-  
tet sich die unterzeichneten Antragsteller mitzuteilen, daß  
eine der Teuerung entsprechende Regelung der Löhne in der  
Zigarrenherstellung erfolgen soll auf der Grundlage,  
die die Reichsregierung vorschlagend angetragen wird,  
eine höhere Begründung vorliegendem Antrage nicht,  
sofern dies noch erforderlich sein sollte, in der bereit  
überbrachten Sitzung des zentralen Tarifausschusses er-  
folgen. Mit dem Erlaube, von Vorliegendem Kenntnis  
nehmen zu wollen, zeichnen

**Schachschungssoll**  
(sollgen Unterschriften).

Mit welchem Resultat die in Aussicht stehenden Ver-  
handlungen schließen werden, läßt sich natürlich nicht vor-  
ausagen. Welche Stellung die Arbeitgeber im allge-  
meinen den neuen Lohnforderungen gegenüber einnehmen,  
offenbar die von uns mitgeteilte Erklärung des Großen  
Ausschusses der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeber-  
verbände. Die „Tabakwelt“, das Organ des Verbandes  
der Deutschen Zigaretten-Industrie, schreibt zur Lohnbe-  
weigerung u. a. „Wichtig ist, daß sich die Lebenshaltung ver-  
teuert hat. Gerechtere Weise wird man daher auch zugehen  
müssen, daß diese Teuerung durch eine entsprechende Er-  
höhung der Löhne ihren Ausgleich wird finden müssen, daß  
Lohnforderungen also grundsätzlich eine Berechtigung  
innewohnen. Ganz entscheidend abzuweisen ist aber das die-  
serorts heute geforderte Maß der Lohnveränderungen. ...  
Wie unsere Wirtschaft neben den alten und neuen Steuern  
auch noch 20 bis 30prozentige Lohnveränderungen soll tragen  
können, ist ein schwer zu lösendes Rätsel.“ Das Rätsel  
der Tabakarbeiter, wie es möglich ist, bei der steigenden  
Teuerung mit unzureichenden Löhnen auskommen zu könn-  
en, ist noch schwerer zu lösen. Wir haben die An-  
sichtungen der „Tabakwelt“ wiedergegeben, um zu zeigen,  
wie man in Arbeitgeberkreisen über die Lohnforderungen  
denkt und daß es mit der Aufstellung von Forderungen  
allein nicht getan ist.

In Verbindung mit der Teuerung sind in vielen Ver-  
handlungen auch die abgelehnten Tarifverträge kritisch  
besprochen worden. In den Verhandlungsberichten heißt es  
nicht selten, daß die Tarife nicht der Teuerung ent-  
sprechende Lohnverhöhungen gebracht haben. Hier werden  
Dinge miteinander in Verbindung gebracht, die nicht zu-  
sammengehören. Es würde zu weit führen, die ganze Ver-  
geschichte des Tarifschlusses in der Zigarrenindustrie  
hier noch einmal darzustellen. Bemerkenswert ist nur,  
daß es sich feinergeig darum handelte, die Lohnabgabe-  
forderungen der Zigarrenfabrikanten abzuwehren. Das ist  
gelungen. Es wurde in die endgültigen Verhandlungen

eingetreten unter der Voraussetzung, daß wesentliche, all-  
gemeine Lohnverhöhungen nicht stattfinden sollten. Dri-  
stungsbefehl sollte so festgestellt werden, daß die neuen Löhne  
den alten Tariflöhnen möglichst nahe kommen. Die Tarif-  
verträge wurden also unter ganz anderen Verhältnissen  
und für ganz andere Verhältnisse abgeschlossen, als wie  
wir sie jetzt zu verzeichnen haben. Das sollten die Kritiker  
wohl beachten.

## Die neue Gestalt der Invalidenversicherung.

Das „Gesetz über die anderweitige Festsetzung der  
Leistungen und Beiträge in der Invalidenversicherung,  
vom 23. Juli 1921 bringt Neuerungen sehr einschneiden-  
den Art. Deshalb sollten sich alle Arbeiter und Arbeit-  
geberinnen daran vertan machen. Zweck und Wirkung der  
Veränderung ist bekanntlich hauptsächlich, den Landes-  
versicherungsanstalten wesentlich erhöhte Einnahmen  
zukommen zu lassen.

Die bisherigen fünf Lohnklassen werden mit dem  
1. Oktober 1921 aufgehoben und es treten von diesem  
Zeitpunkt an acht neue Klassen an ihre Stelle, und zwar:

Klasse	Jahresarbeitsverdienst	Wochen- beitrag
A	bis zu 1000 M	3,50 M
B	von mehr als 1000	3,00 M
C	3000	5,00 M
D	5000	7,00 M
E	7000	8,50 M
F	9000	12,00 M
G	12000	15,00 M
H	15000 M	22,00 M

Die Beiträge werden bekanntlich je zur Hälfte von  
den Arbeitgebern und Arbeitnehmern getragen, so daß  
z. B. in der Klasse F jeder Teil wöchentlich 4,50 M be-  
zahlen muß.

Die bisherigen umständliche Berechnung des Jahres-  
arbeitsverdienstes nach den Grundlöhnen der Steuer-  
klasse fällt weg. Es gilt in Zukunft der tatsächliche  
Jahresarbeitsverdienst, der natürlich auf den Wochen-  
und, wenn nötig, auf den Tagesverdienst zu zerlegen ist.  
Die Versicherung in einer höheren, als der zutreffenden  
Lohnklasse ist nach wie vor erlaubt. Lehnt der Arbeit-  
geber den höheren Beitragsanteil ab, muß ihn der Ver-  
sicherte mit bezahlen.

Die bisherigen Witwenrenten und Waisenrenten  
(einmalige Abschreibungen, wenn die Witwen selbst Bei-  
träge zur Versicherung entrichtet hatten) kommen in  
Wegfall. Die bis zum 1. Oktober geltend gemachten Ein-  
träge auf solche Leistungen müssen noch nach den bis-  
herigen gesetzlichen Bestimmungen erledigt werden. In  
dem Erlaube der Anwartschaft (§ 1280 der Reichsversicher-  
ungsordnung) sind Erleichterungen eingetreten. Nach  
wie vor erlischt grundsätzlich die Anwartschaft, wenn  
während zweier Jahre nach dem auf der Quittungssarte  
verzeichneten Ausstellungstag weniger als vierzig  
Wochenbeiträge entrichtet worden sind. Die Anwar-  
tschaft erlischt aber nicht, wenn die Beiträge nach dem  
erstmöglichen Eintritt in die Versicherung und der  
Versicherungspflicht liegende Zeit zu mindestens drei Vier-  
teln durch ordnungsmäßig verwendete Beitragsmarken  
belegt ist. Tritt z. B. jemand mit seinem 16. Lebens-  
jahr in die Versicherung ein und er wird mit seinem  
40. Lebensjahr invalid, so muß er für die dazwischen-  
liegende Zeit von 24 Jahren mindestens 18 Jahre mit  
Marken besetzen, also 18 mal 52 gleich 936 Beitrags-  
marken nachweisen.

Die Rentenhöhe bleibt im allgemeinen dieselbe.  
Trotz der Geldentwertung wird der Reichszuschuß (50 M  
für jede Invaliden, Alters-, Witwen- und Witwenrente)  
nicht erhöht. Den gegenwärtig vorhandenen Renten-  
empfängern wird die bisherige Zulage von 70 M für jede  
Invaliden, Kranken- oder Altersrente, 55 M für jede  
Witwenrente und 30 M für jede Waisenrente weiter ge-  
währt. Die neue Rentenberechnung ist etwas anders  
ausgebaut. Der Grundbetrag der Invalidenrente ist in  
jeder Lohnklasse einheitlich 300 M, die Steigerungssätze  
sind etwas erhöht. Außerdem wird bis auf weiteres zu  
den neu festzusetzenden Renten ein jährlicher Zuschuß  
von 600 M bei den Waisenrenten nur von 300 M ge-  
währt. Trotzdem werden vorläufig auch die neu festzu-  
setzenden Bezüge nicht wesentlich höher sein als die bis-  
herigen. Nur erst wenn im Laufe der Zeit die Versicher-  
ten Gelegenheit hatten, in den neuen höheren Klassen  
Beiträge zu entrichten, für die dann höhere Steigerung-  
sätze in Anwendung kommen, ist später auf höhere Ren-  
ten zu rechnen, sofern eben nicht die jetzigen außer-  
ordentlichen Zuschüsse herabgesetzt werden. Eine wesent-  
liche Ausgestaltung haben die bisherigen Kinderzulagen  
an der Renten erfahren. In Zukunft betragen diese:  
80 M jährlich, wenn ein solches Kind vorhanden ist,  
108 M bei zwei und für jedes weitere Kind 48 M. Eltern-  
liche Entlastung unter 15 Jahren, deren Unterhalt der Em-  
pänger der Invalidenrente ganz oder überwiegend be-  
sorgt, werden den Kindern unter 15 Jahren gleich-  
gestellt.

Eine wesentliche Neuerung wird noch besonders da-  
durch gebracht, daß in Zukunft eine Rente aus der In-  
validen- und Hinterbliebenenversicherung auch in vollen



**Die bei den Sortieren und Packen betragende die Löhne bei gewöhnlicher Sortierung bis zu 25 Sorten:**

Ortsklasse	Sortierklasse a (mittlere Sorten)					Sortierklasse b (weniger mittlere Sorten)					Sortierklasse c (höchstens 25 Sorten)							
	1/10	1/20	1/30	1/40	1/50	1/10	1/20	1/30	1/40	1/50	1/10	1/20	1/30	1/40	1/50			
Ortsklasse I	0.90	7.36	8.91	11.50	13.16	13.08	8.28	8.82	10.69	13.80	14.63	22.78	8.97	9.57	11.59	14.95	15.85	24.67
Zariffuß	0.16	0.24	0.32	0.44	—	0.55	0.19	0.29	0.30	0.53	—	0.65	0.21	0.31	0.42	0.57	—	0.72
Wöchentlich	7.06	7.60	9.23	11.94	12.19	19.53	8.47	9.12	11.05	14.33	14.63	23.44	9.18	9.88	12.11	15.52	15.85	25.39
Ortsklasse II	7.18	7.05	9.97	11.96	13.66	13.74	8.61	9.18	11.12	14.33	15.23	23.69	9.33	9.99	12.04	15.55	16.48	25.69
Zariffuß	0.32	0.44	0.54	0.75	—	1.05	0.83	0.93	0.93	1.28	—	1.50	0.42	0.57	0.71	0.97	—	1.37
Wöchentlich	7.50	8.09	9.81	12.71	13.63	20.79	9.00	9.71	11.77	15.25	15.33	24.55	9.75	10.52	12.75	16.52	16.48	27.03
Ortsklasse III	7.45	7.95	9.62	12.42	13.17	20.50	8.94	9.54	11.55	14.90	15.80	24.60	9.69	10.34	12.51	16.15	17.12	26.63
Zariffuß	0.62	0.63	0.80	1.00	—	1.55	0.62	0.78	0.93	1.28	—	1.50	0.67	0.81	1.04	1.37	—	2.04
Wöchentlich	7.97	8.58	10.42	13.43	13.17	22.05	9.56	10.30	12.50	16.18	15.80	26.40	10.36	11.15	13.55	17.52	17.12	28.67

**C. Maschinenarbeiter.**  
 1. Der Lohn beträgt:  
 a) Röhren, vollständig befestigt mit  
 Streifen, Schweißstreifen, Kupfer,  
 Beschleiß u. Anflüge für 100 Röhren... 28.45 M.  
 b) Röhren mit Beschleißstreifen, Maschinen-  
 streifen, Schweißstreifen u. Kupfer,  
 sonst Röhren für 100 Röhren... 17.25 M.  
 c) verarbeitete, nachge-  
 schäft, Schweiß u. Handarbeit für  
 100 Röhren... 3.15 M.  
 2. Die Löhne sind für Handarbeit maßgebend; für Maschinenarbeit  
 bestimmt für den Lohn um 15 Prozent. Falls die Arbeiten von be-  
 schiedenen Arbeitern ausgeführt werden, ist der Lohn entsprechend zu  
 setzen.  
 d) Röhren (Kupfer und Zinn) mit  
 mit der Hand für 100 Röhren... 4.60 M.  
 mit der Maschine für 100 Röhren... 4.80 M.  
 Bei Verarbeitung von Zinnblech erfolgt für den Lohn um 25 Prozent.  
 3. Die unter Nummer 1 nicht aufgeführten Arbeiten, welche solche, die  
 eine Mehrarbeit erfordern, unterliegen der nächsten Vereinbarung.

**1. Die Löhne betragen**

Ortsklasse	Sortierklasse I		Sortierklasse II		Sortierklasse III	
	Zariffuß	Wöchentlich	Zariffuß	Wöchentlich	Zariffuß	Wöchentlich
a) für männliche Arbeiter im Alter						
bis zu 15 Jahren	1.15	+ 0.18	1.33	+ 0.19	1.39	+ 0.21
von 15-18	1.18	+ 0.11	1.29	+ 0.13	1.50	+ 0.15
von 18-20	1.18	+ 0.11	1.29	+ 0.13	1.50	+ 0.15
von 20-25	2.87	+ 0.15	2.87	+ 0.15	3.10	+ 0.10
über 25 Jahre	3.87	+ 0.39	3.87	+ 0.39	3.71	+ 0.28
b) für weibliche Arbeiter im Alter						
bis zu 15 Jahren	1.04	+ 0.04	1.08	+ 0.05	1.12	+ 0.05
von 15-18	1.27	+ 0.04	1.31	+ 0.05	1.72	+ 0.07
von 18-20	1.61	+ 0.09	1.70	+ 0.13	1.74	+ 0.14
von 20-25	2.07	+ 0.16	2.23	+ 0.20	2.24	+ 0.22
über 25 Jahre	2.59	+ 0.18	2.77	+ 0.22	2.91	+ 0.25

**D. Zigarettenarbeiter:**  
 1. Werden Zigarettenarbeiter, wie Einlage-Gehilfen, Zigaretten-  
 fasser und Arbeiter im Zigaretten- und Zigarettenfabrik-  
 wesen, in diesen Betrieben beschäftigt, so gelten folgende  
 Löhne:  
 2. Bei Beschäftigung nicht voll erwerbsfähiger Arbeiter und  
 Arbeiterinnen unterliegt die Höhe der Löhne den Vereinbarungen  
 nach den in der Anlage 2 zum Reichstarifvertrag aufgestellten Grundsätzen.

**E. Zigarettenarbeiter:**

Ortsklasse	Sortierklasse I		Sortierklasse II		Sortierklasse III	
	Zariffuß	Wöchentlich	Zariffuß	Wöchentlich	Zariffuß	Wöchentlich
a) für männliche Arbeiter im Alter						
bis zu 15 Jahren	1.15	+ 0.18	1.33	+ 0.19	1.39	+ 0.21
von 15-18	1.18	+ 0.11	1.29	+ 0.13	1.50	+ 0.15
von 18-20	1.18	+ 0.11	1.29	+ 0.13	1.50	+ 0.15
von 20-25	2.87	+ 0.15	2.87	+ 0.15	3.10	+ 0.10
über 25 Jahre	3.87	+ 0.39	3.87	+ 0.39	3.71	+ 0.28

**F. Zigarettenarbeiter:**  
 1. Die Höhe der Löhne für die verschiedenen Zigarettenfabriken  
 bestimmt werden, so bleiben die folgenden Löhne:  
 2. Die Zigarettenarbeiter müssen auf besonderen Befehl  
 ausgesetzt werden, wenn das Geschäft aufgehört hat,  
 aber nicht entlassen, bis es wieder aufgenommen ist.  
 3. Die Löhne betragen sich für 1 Pfund Zigaretten  
 folgende:  
 4. Die Höhe der Löhne für die verschiedenen Zigarettenfabriken  
 bestimmt werden, so bleiben die folgenden Löhne:  
 5. Die Zigarettenarbeiter müssen auf besonderen Befehl  
 ausgesetzt werden, wenn das Geschäft aufgehört hat,  
 aber nicht entlassen, bis es wieder aufgenommen ist.  
 6. Die Löhne betragen sich für 1 Pfund Zigaretten  
 folgende:  
 7. Die Höhe der Löhne für die verschiedenen Zigarettenfabriken  
 bestimmt werden, so bleiben die folgenden Löhne:  
 8. Die Zigarettenarbeiter müssen auf besonderen Befehl  
 ausgesetzt werden, wenn das Geschäft aufgehört hat,  
 aber nicht entlassen, bis es wieder aufgenommen ist.  
 9. Die Löhne betragen sich für 1 Pfund Zigaretten  
 folgende:  
 10. Die Höhe der Löhne für die verschiedenen Zigarettenfabriken  
 bestimmt werden, so bleiben die folgenden Löhne:

**Unser Verbandsorgan.**

Die Redaktion des „Tabak-Arbeiter“ befindet sich  
 in einer wenig beneideten Lage. Sie soll auf-  
 fassende und belehrende Artikel bringen, zu allen gewerkschaftlichen  
 Fragen Stellung nehmen, über Lohn- und  
 Tarifbewegungen laufend unterrichten, von allen wich-  
 tigen Vorkommnissen in der Arbeiterbewegung und im  
 Tabakgewerbe Bericht nehmen, gegen Tabaksteuer, Zeug-  
 nung und sonstige Dinge kämpfen, die arbeitsschädlichen  
 Tarifverträge veröffentlichen, sowie Versammlungs-  
 berichte, Eingangsbeschlüsse u. s. w. u. s. w. wiedergeben.  
 Bei dem beschränkten Raum von wöchentlich vier  
 Seiten ist es natürlich ein Ding der Unmöglichkeit, alle  
 Wünsche zu befriedigen, und die Folge ist, daß alles nicht  
 unbedingt Wichtigste ausgelassen werden muß. Die  
 Frage ist nur, was unbedingt wichtig ist, und da  
 steht sich die Redaktion von der der Einbehalten  
 von Versammlungsberichten u. s. w. Die meisten Einbehalten  
 sind der Meinung, daß gerade die Berichte wichtigste  
 sind, und daß diese, und nicht die Redaktionen, die  
 denken und dementsprechend entscheiden. Es verhält  
 sich die Zustimmung über den neuen Tarifvertrag, er  
 muß den Vorstand und sich vor Kritik schützen, er  
 will die Wahrheit nicht an den Tag kommen lassen, und  
 die Wahrheit sonst lauten, die der Redaktion über sich  
 gehen lassen muß. Ein Blick ist nur, daß die Redaktionen  
 allgemein ein ziemlich dickes Fell haben, sonst...  
 Den Lebensstand, infolge des geringen zur Verfügung  
 stehenden Raumes nicht alle Wünsche befriedigen zu

**Lohn- und Tarifbewegungen.**

**Aus der Zigarettenindustrie.**

Der Reichstarifvertrag ist für allgemein verbindlich  
 erklärt.  
 Auf Verfügung des Reichsarbeitsministeriums ist  
 unter dem 29. August 1921 nachstehende Verfügung  
 auf Blatt 2296 Nr. 4 des Tarifregisters eingetragen  
 worden:  
 Die nachstehende tarifliche Vereinbarung wird für  
 den angegebenen Geltungsbereich gemäß § 2 der Ver-  
 ordnung vom 23. Dezember 1918 für allgemein verbind-  
 lich erklärt:  
 1. Vertragsparteien a) auf Arbeitgeberseite:  
 Reichsverband deutscher Zigarettenhersteller E. V. Berlin;  
 b) auf Arbeitnehmerseite: Deutscher Tabakarbeiter-Ver-  
 band, Bremen, Zentralverband christlicher Tabakarbeiter  
 Deutschlands, Düsseldorf, Gewerkschaften deutscher Ta-  
 bakarbeiter (S. D.), Heidelberg.  
 2. Reichstarifvertrag vom 4. Juni 1921.  
 3. Beruflicher Geltungsbereich der all-  
 gemeinen Verbindlichkeit: Gewerbliche Arbeiter und Ar-  
 beiterinnen in der Zigarettenherstellung.  
 4. Räumlicher Geltungsbereich: der all-  
 gemeinen Verbindlichkeit: Deutsches Reich.  
 5. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt be-  
 ginnt mit Wirkung vom 1. Juli 1921.  
 Mit dem angegebenen Zeitpunkt tritt die allgemeine  
 Verbindlichkeit des Reichstarifvertrages vom 17. Ju-  
 ni 1920 nebst Nachträgen außer Kraft.

**Aus der Zigarettenindustrie.**

Die Reichstarifverhandlungen sind ver-  
 tagt.  
 Die am 30. August in Dresden stattgefundenen Ver-  
 handlungen zur Neuauflage eines Hauptvertrages in  
 der Zigarettenindustrie sind verlegt worden, weil über  
 verschiedene wichtige Punkte, u. a. Arbeitszeit, Urlaub  
 und Bezahlung der Krankenkasse eine Einigung nicht er-  
 zielt werden konnte. Innerhalb der nächsten 14 Tage  
 sollen weitere Verhandlungen stattfinden. Kommt es  
 dann zu keiner Einigung, so läuft der jetzt bestehende  
 Hauptvertrag am 30. September ab.

**Erhöhung der Teuerungszulagen in Dresden.**

Durch eine Vereinbarung mit dem Arbeitgeber-Ver-  
 band der Zigarettenindustrie, Ortsgruppe Dresden,  
 sind die zurzeit bestehenden Teuerungszulagen als er-  
 höhter Lohnzahlung am 12. August um nachstehende  
 Sätze erhöht worden:  
 für männliche Arbeitnehmer  
 bis zu 15 Jahren... 20.- M pro Woche  
 von 15 bis 21 Jahren... 25.-  
 über 21 Jahre... 30.-  
 soweit letztere verheiratet sind... 35.-  
 für weibliche Arbeitnehmer  
 bis zu 15 Jahren... 15.- M pro Woche  
 von 15 bis 18 Jahren... 20.-  
 über 18 Jahre... 25.-

Hierbei bleibt die tarifliche Festsetzung, daß den  
 Fabrikarbeiterinnen auf die Höhe der bestehenden Teu-  
 erungszulagen außerdem pro Woche 15 M zu zahlen sind,  
 unberührt.

Die Teuerungszulage, die nunmehr insgesamt pro  
 Woche zu zahlen ist, besteht in folgenden Sätzen:  
 für männliche Arbeitnehmer  
 bis zu 15 Jahren... 45.- M pro Woche  
 von 15 bis 21 Jahren... 50.-  
 über 21 Jahre... 65.-  
 soweit letztere verheiratet sind 75.-  
 für weibliche Arbeitnehmer  
 bis zu 15 Jahren... 35.- M pro Woche  
 von 15 bis 18 Jahren... 45.-  
 über 18 Jahre... 55.-

Hierauf für Fabrikarbeiterinnen einen Zuschlag von  
 15 M pro Woche.

**Aus der Rohstoffindustrie.**

Rohstoffarbeiterbewegung in Bruchsal.  
 Der für die Rohstoffarbeiter in Bruchsal (die sämt-  
 lich unserem Verbande angehören) gültige Tarifvertrag  
 vom 1. Januar 1921 ist bis zum 1. Mai 1922 verlängert  
 worden, nachdem die Arbeitgeber Teuerungszulagen bewilligt  
 hatten. Ueber Art und Höhe der Löhne unterrichtet nach-  
 stehender Ergänzungsvertrag, wobei wir noch bemerken  
 möchten, daß es sich um Tagelöhne handelt und alle in die  
 Woche fallenden Feiertage bezahlt werden müssen. Nach-  
 stehend die

**Ergänzung zum Tarifvertrag vom 1. Januar 1921.**

Zwischen den unterzeichneten Rohstofffirmen in  
 Bruchsal und der Gewerkschaft der Deutschen Rohstoff-  
 Arbeiter, G. G. Bruchsal, sind am 22. August 1921  
 folgende Vereinbarungen getroffen worden, die am  
 1. September 1921 in Kraft treten:

1. Alle ledigen Arbeiter und Arbeiterinnen unter  
 18 Jahren erhalten auf die bisherigen Mindestlöhne  
 einen Zuschlag von 5 Prozent.
2. Alle weiteren ledigen Arbeiter und Arbeiterinnen,  
 also vom 18. Lebensjahre ab 10 Proz.
3. Verheiratete Arbeiter und Arbeiterinnen erhalten  
 15 Proz. Zuschlag.

Auf Grund vorstehender Vereinbarungen betragen die  
 Mindestlöhne vom 1. September für ständige  
 Arbeiter und Arbeiterinnen:

a. für Reibige	b. für verheiratete Arbeiter und Arbeiterinnen
unter 16 Jahren männlich 18.90 M weiblich 14.70 M	16-18 " " 26.25 " " 18.90
18-21 " " 34.10 " " 22.-	18-21 " " 34.10 " " 22.-
21-25 " " 38.50 " " 24.75	21-25 " " 38.50 " " 24.75
über 25 " " 46.20 " " 27.50	über 25 " " 46.20 " " 27.50
unter 16 Jahren männlich 20.70 M weiblich 16.10 M	16-18 " " 28.75 " " 20.70
18-21 " " 35.05 " " 23.-	18-21 " " 35.05 " " 23.-
21-25 " " 40.25 " " 25.87	21-25 " " 40.25 " " 25.87
über 25 " " 48.30 " " 28.75	über 25 " " 48.30 " " 28.75

4. Weiter wurde vereinbart, daß der Tarif in seinen  
 übrigen Bestimmungen bis zum 1. Mai 1922 verlängert  
 wurde.  
 Bruchsal, den 22. August 1921  
 Unterschriften.

